



Zwischen der

AKN Eisenbahn AG  
vertreten durch den Vorstand  
Rudolf-Diesel-Straße 2, 24568 Kaltenkirchen  
nachstehend **AKN** genannt,

und der

Freien und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg  
nachstehend **Hamburg** genannt,

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 462 der zehnten Zuständigkeitsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474) folgende

## V E R E I N B A R U N G

über die Änderung des Bahnüberganges „Peter-Timm-Straße“ nach § 3 EKrG mit der Kostenfolge nach § 13 EKrG getroffen.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straße „Peter-Timm-Straße“ (Geh- und Radweg) kreuzt die AKN-Strecke 9121 von Hmb-Eidelstedt nach Neumünster in Bahn-km 9,587 höhengleich.
- (2) Beteiligte an der Kreuzung ist die **AKN** als Baulastträger des Schienenweges und **Hamburg** als Baulastträger der öffentlichen Wege.
- (3) Zur Erhöhung der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs wird die AKN-Strecke 9121 (A1) von der Halstenbeker Straße bis Landesgrenze HH/SH zweigleisig ausgebaut. Im Bereich des Bahnüberganges wird ein neues Gleis eingebaut und der Bahnübergang erhält eine signaltechnische Sicherung – verbunden mit einer Schnittstelle für die Signalabhängigkeit und der Ein- und Ausschaltung für beide Richtungen.
- (4) Die Maßnahme entspricht den Anforderungen an die Betriebs- und Verkehrssicherheit.



## § 2

### Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
  - a) Einbau eines neuen Gleises,
  - b) Neubau einer signaltechnischen Sicherung,
  - c) Erd- und Kabelverlegearbeiten,
  - d) Wegebau- und Anpassungsarbeiten.
- (2) Im Übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben. Das ist insbesondere die Kostenunterlage nach 1.EKrV vom 17.01. + 12.03.2013.

## § 3

### Planfeststellung

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluss der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 12.02.2010, Az.: 60.31-002/055-003).

## § 4

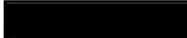
### Durchführung der Maßnahme

- (1) Die **AKN** führt die in § 2 aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Über Fragen, die zwischen den Beteiligten in Vollzug dieser Vereinbarung zu klären sind, wird in Hamburg verhandelt.
- (3) Aufträge für Leistungen im Rahmen der hierfür veranschlagten Kosten dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (4) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (5) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben. Als Baubeginn gilt die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
- (6) Die Finanzierung gilt als gesichert, wenn der Mittelabfluss gem. Bauzeitenfinanzierungsplan in den entsprechenden Haushalten der Beteiligten ausgewiesen ist.
- (7) Der Baudurchführende teilt dem jeweils anderen Beteiligten bevorstehende Abnahmetermine rechtzeitig mit. Die Beteiligten sind berechtigt, an Abnahmen teilzunehmen.

- (8) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestands- bzw. Revisionszeichnungen - auf Wunsch als CAD-Datei.

## § 5

### Kosten der Maßnahmen

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1 1989, S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen gem. Kostenunterlage nach der 1. EKrV voraussichtlich  (einschließlich Umsatzsteuer).

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.

- (3) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG von der **AKN** zu einem Drittel und von **Hamburg** zu zwei Dritteln getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die **AKN**
  - **Hamburg** (als Straßenbaulastträger)
  - **Hamburg** (als Land)
- 

- (4) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (5) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11.00/27 Va 95).
- (6) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (7) Der **AKN** unmittelbar entstehende Betriebserschwerungskosten gehören auf Nachweis zur Kostenmasse (siehe Schreiben BMVBW S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der **AKN** aufgestellt wird.

## § 6

### Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die Beteiligten leisten Ausgleichszahlungen gem. § 8 (1) entsprechend dem Baufortschritt.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

## § 7

### Eigentum und Erhaltung

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach erhält
  - a) die **AKN** die Eisenbahnanlagen,
  - b) **Hamburg** die Straßenanlagen.
- (2) Für die Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der **AKN** und die Straßenanlagen Eigentum von **Hamburg**.

## § 8

### Regelungen nach Transparenzgesetz

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Im Hinblick auf §10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:  
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. **Hamburg** kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn **Hamburg** nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht schließen, und ein Festhalten am Vertrag für **Hamburg** unzumutbar ist.
- (3) Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet **Hamburg** nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 9

### Sonstiges

- (1) Für das Verfahren bei der Planung, Baudurchführung und Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gelten die „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekannt gegeben vom BMVI mit ARS Nr. 10/2014 – StB 15/7174.2/4-3/2178067 – vom 18.11.2014.
- (2) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt. Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs.3.



- (3) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (4) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von dem jeweiligen Beteiligten bis zur Durchsetzung seiner Ansprüche vorzufinanzieren. Kann der jeweils andere Beteiligte seine Ansprüche gegenüber Dritten nicht durchsetzen, fallen die Kosten für die Leitungsumlegung in dem Umfang in die Kostenmasse, wie sie Folge der EKrG - Maßnahme sind und werden von den Beteiligten getragen.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren, auf die Einrede der Verjährung bis 3 (drei) Jahre nach Vorlage der Schlussrechnung zu verzichten.

### § 10

#### Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 11

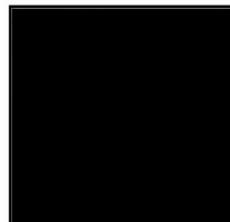
#### Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Kaltenkirchen, den *20.9.16*  
AKN Eisenbahn AG

Hamburg, den *11.10.2016*  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und  
Innovation

Amt für Verkehr und Straßenwesen



Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:5000

